



Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0011 (NLE)**

5260/18
ADD 1

CORDROGUE 5
SAN 15
RELEX 30

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 31 final ANNEX
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 31 final ANNEX.

Anl.: COM(2018) 31 final ANNEX

Brüssel, den 12.1.2018
COM(2018) 31 final

ANNEX

ANHANG

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, vom 12. bis 16. März 2018 auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) Carfentanil ist in die Anhänge I und IV des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (2) Ocfentanil ist in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (3) Furanylfentanyl (Fu-F) ist in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (4) Acryloylfentanyl (Acrylfentanyl) ist in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (5) 4-Fluoroisobutyrylfentanyl (4-FIBF, pFIBF) ist in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (6) Tetrahydrofuranlylfentanyl (THF-F) ist in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (7) 4-Fluoroamphetamin (4-FA) ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (8) AB-PINACA ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (9) AB-CHMINACA ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (10) 5F-PB-22 ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (11) UR-144 ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (12) 5F-ADB ist in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.